

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren des KIT zur Meldung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichtverletzungen im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Gültig ab: 01.01.2024

Präambel

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) als „Die Forschungsuniversität in der Helmholtz-Gemeinschaft“ hat zum Ziel, durch Forschung, Lehre und Innovation in einem von Vielfalt geprägten Arbeitsumfeld Beiträge zur Lösung großer Aufgaben in Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt zu leisten.

Dem KIT erwächst aus dieser Zielsetzung eine besondere gesellschaftliche Verantwortung.

Die Einhaltung von Gesetzen, Tarifverträgen und Regelungen sowie die Wahrung wissenschaftlicher Redlichkeit und die Einhaltung ethischer Standards, wie sie in den Leitlinien für ethische Grundsätze des KIT formuliert sind, ist Grundlage des verantwortlichen Handelns des KIT und seiner Mitglieder und Angehörigen. Hierzu zählen insbesondere auch die Achtung der Menschenrechte sowie ökologischer Belange und der Schutz der Umwelt.

Das KIT setzt Vertrauen in seine Mitglieder und Angehörigen und erwartet von ihnen, dass sie ihr Handeln für das KIT regel- und gesetzeskonform ausrichten. Die Führungskräfte und die Personen der Leitungsebenen haben hierbei eine Vorbildfunktion. Verstöße gegen gesetzliche und sonstige für das KIT geltenden Regelungen werden nicht geduldet.

Ebenso erwartet das KIT von seinen Zulieferern in der Lieferkette die Einhaltung der jeweils geltenden Rechtsordnung, insbesondere der geltenden Menschenrechts- und Umweltschutzvorschriften sowie die des Haushalts- und Vergaberechts.

Diese Verfahrensordnung beschreibt das am KIT geltende Beschwerdeverfahren zur Meldung von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).

1. Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für die Meldung von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten am KIT sowie bei Hinweisen auf solche Risiken und Verletzungen bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern des KIT.

Jede Person oder Organisation, die von einem möglichen Verstoß gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten durch das KIT, seine Mitglieder und Angehörigen, oder durch unmittelbare oder mittelbare Zulieferer des KIT, oder von entsprechenden Risiken Kenntnis erlangt hat, kann diese über die in dieser Verfahrensordnung bezeichneten Meldekanäle an das KIT melden.

2. Meldekanäle

Hinweise nach Ziffer 1 können über die folgenden Meldekanäle abgegeben werden:

1. Telefonisch an +49(0)72160824636, per E-Mail an info@comp.kit.edu oder persönlich nach vorheriger Terminvereinbarung über die genannte Telefonnummer oder die genannte E-Mail-Adresse.
2. Anonym über das elektronische Hinweisgeberportal des KIT unter <https://hinweis.comp.kit.edu/index.php>

3. Bearbeitung von Meldungen

- (1) Nach Eingang der Meldung wird, je nach gewähltem Kanal und Kontaktmöglichkeit, der Eingang gegenüber der bzw. dem Meldenden innerhalb von 7 Tagen schriftlich bestätigt. Die Meldung wird dokumentiert.
- (2) Ist ein Risiko bzw. ein möglicher Verstoß im eigenen Geschäftsbereich des KIT Gegenstand der Meldung, bearbeitet je nach interner Zuständigkeit die Stabsstelle Compliance oder eine andere zuständige Stelle¹ den Vorgang gemäß den Vorgaben des LkSG.
- (3) Betrifft die Meldung ein Risiko bzw. einen möglichen Verstoß eines Zulieferers, wird der Hinweis unverzüglich an die zuständige Stelle weitergegeben.
- (4) Sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht, erörtert die zuständige Stelle am KIT den Sachverhalt und offene Fragen mit der meldenden Person.
- (5) Liegen konkrete, nachvollziehbare Anhaltspunkte für ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder einen entsprechenden Verstoß beim KIT oder seinen Zulieferern vor, wird der Meldung unverzüglich nachgegangen. Hierbei wird je nach Einzelfall geprüft, welche Folgemaßnahmen zu ergreifen sind. Diese können z.B. die Einleitung einer internen Untersuchung, ein Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung oder bei Verstößen die Lieferkette betreffend auch Lieferantengespräche oder Lieferantenaudits sein. Wird ein Verstoß im eigenen Geschäftsbereich festgestellt, wird dieser unverzüglich abgestellt und es werden angemessene Maßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Verstöße dieser Art ergriffen (z.B. Prozessoptimierungen bzw. Ergreifen von personellen Maßnahmen).
- (6) Die meldende Person erhält – sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht – Rückmeldung durch die Meldestelle zum Stand bzw. Ausgang des Verfahrens. Dies geschieht unter Wahrung rechtlicher Vorgaben, insbesondere der Rechte der von der Meldung betroffenen Personen.
- (7) Die Dokumentation der Meldung wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht, sofern eine längere Aufbewahrung nicht gesetzlich erforderlich ist.

¹ Z.B. die Dienstleistungseinheit Sicherheit und Umwelt (DE SUM), Einkauf, Verkauf und Materialwirtschaft (DE EVM), Personalangelegenheiten (DE PSE) oder Rechtsangelegenheiten (DE RECHT).

4. Allgemeine Grundsätze

(1) Schutz der meldenden Person

Das KIT und alle mit einer Meldung befassten untersuchenden Stellen haben dafür Sorge zu tragen, dass die meldende Person durch die Meldung keine Nachteile erfährt. Jegliche Benachteiligungen von meldenden Personen, wie z.B. Einschüchterungen oder negative arbeitsrechtliche Konsequenzen aufgrund der Meldung, sind verboten und werden nicht geduldet.

Lediglich eine nachweisbar bewusst falsche Meldung durch die meldende Person (z.B., um Personen fälschlicherweise zu beschuldigen) kann zu negativen Konsequenzen für diese führen.

(2) Vertraulichkeit

Die für die Bearbeitung der Meldungen zuständigen Stellen behandeln die mitgeteilten Informationen grundsätzlich vertraulich. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der meldenden Personen wird nur offengelegt, soweit eine Einwilligung diesbezüglich vorliegt und dies rechtlich zulässig ist. Gesetzliche oder behördliche Mitteilungspflichten sind hiervon ausgenommen. Hierbei gelten die Regelungen nach §§ 8, 9 Hinweisgeberschutzgesetz.

(3) Schutz personenbezogener Daten

Im Rahmen der Bearbeitung von Meldungen sind die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten stets zu beachten. Insbesondere sind die Grundprinzipien der Zweckbindung, der Verhältnismäßigkeit und der Datensparsamkeit einzuhalten.

Die während der Bearbeitung einer Meldung erhobenen und gespeicherten Daten sind vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen. Dies gilt auch für die an andere Stellen weitergeleiteten Dokumente, sofern sie Rückschlüsse auf einzelne Personen erlauben.

5. Bekanntgabe der Verfahrensordnung

Die Richtlinie ist allen Beschäftigten in geeigneter Weise (z.B. durch Rundschreiben und durch Wiedergabe im Intranet) sowie auf der Internetseite des KIT öffentlich bekanntzugeben.

6. In-Kraft-Treten

Die Verfahrensordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 01.01.2024



Michael Ganß

Vizepräsident Finanzen,
Personal und Infrastruktur